



BERICHT 2006

ÜBER DIE TÄTIGKEIT UND
WAHRNEHMUNGEN DER
LAND- UND
FORSTWIRTSCHAFTSINSPEKTION

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Landwirtschaftsförderung

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	1
1. Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion und wesentliche gesetzliche und kollektivvertragliche Neuregelungen während der Berichtszeit	1
2. Personalstand	2
3. Statistik der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen	3
4. Statistik der vorgenommenen Besichtigungen	5
5. Statistik der Übertretungen (Mängel) und der zu deren Abstellung verfügbaren Maßnahmen	8
6. Statistik der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und deren Ursachen	11
7. Statistik der Arbeitsstreitigkeiten, mit denen die Land- und Forstwirtschaftsinspektion befaßt war	14
8. Hinweis auf besondere sicherheitstechnische und sonstige Dienstnehmerschutzprobleme und Anregungen zu deren Lösung	14
9. Besondere Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Stellen	17
10. Zusammenfassung und Vorschau	18

Einleitung

Die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat gemäß § 118 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, jährlich der NÖ Landesregierung einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten.

Diese hat den Bericht dem NÖ Landtag vorzulegen.

In Entsprechung dieses Auftrages wird für das Kalenderjahr 2006 folgender Bericht vorgelegt:

1. Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion und wesentliche gesetzliche und kollektivvertragliche Neuerungen während der Berichtszeit

Das Landarbeitsgesetz als Grundsatzgesetz aus dem Jahr 1948 wurde als Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287 durch die 287. Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 9. Juli 1984 wiederverlautbart und zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr.147/2006.

Das Arbeitsvertragsrecht und der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, werden in der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, geregelt. Die für den Berichtszeitraum gültige Fassung ist die 22. Novelle zur NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020-24, vom 26. 09. 2006.

Darüber hinaus sind auch noch die sonstigen einschlägigen technischen Gesetze, Verordnungen und Normen zu beachten, soweit diese für die Arbeitssicherheit in der Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung sind.

Weiters wird von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion auch das Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft (LGBl.6170-2) vollzogen. Jährliche Berichte an die EU-Gremien sind zu erstatten.

Die kollektivvertraglichen Neuregelungen führten im Durchschnitt zu nachstehenden Lohnerhöhungen:

TABELLE I: Lohnerhöhungen

Anwendungsbereich	Lohnerhöhung % bzw. Betrag	Wirksamkeit ab
Dienstnehmer in Gartenbau- und Baumschulbetrieben	2,65	1.1.2006
Gutsarbeiter, Saisonarbeiter	2,40	1.3.2006
Forstarbeiter (Mantelvertrag)	2,70	1.1.2006
Forst- und Gutsangestellte	2,50	1.5.2006
Dienstnehmer in bäuerlichen Betrieben	2,40	1.6.2006

Quelle: Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Nieder-
österreich, Burgenland und Wien und Landwirtschaftskammer NÖ bzw.
Landarbeiterkammer NÖ, Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung,
Gewerkschaft der Privatangestellten

2. Personalstand

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion NÖ ist beim Amt der NÖ Landesregierung eingerichtet und organisatorisch bei der Abteilung Landwirtschaftsförderung eingegliedert.

- 3 Inspektionsorgane
- Kanzleidiens

3. Statistik der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen in Niederösterreich

TABELLE II: Entwicklung der Erwerbsstruktur in NÖ

Erwerbsart	1970		1999		2003		2005	
	Betriebe	%	Betriebe	%	Betriebe	%	Betriebe	%
Haupterwerb	61.958	66	25.124	47	23.517	51	22.661	49
Nebenerwerb	30.393	32	28.027	51	21.297	46	21.858	47
Jurist. Personen und Personengesellschaften	1.813	2	1.400	2	1.421	3	1.568	4
Insgesamt	94.164	100	54.551	100	46.235	100	46.087	100

Quelle: Statistik Austria; Betriebszählung 1970, Agrarstrukturerhebung 1999, 2003 und 2005

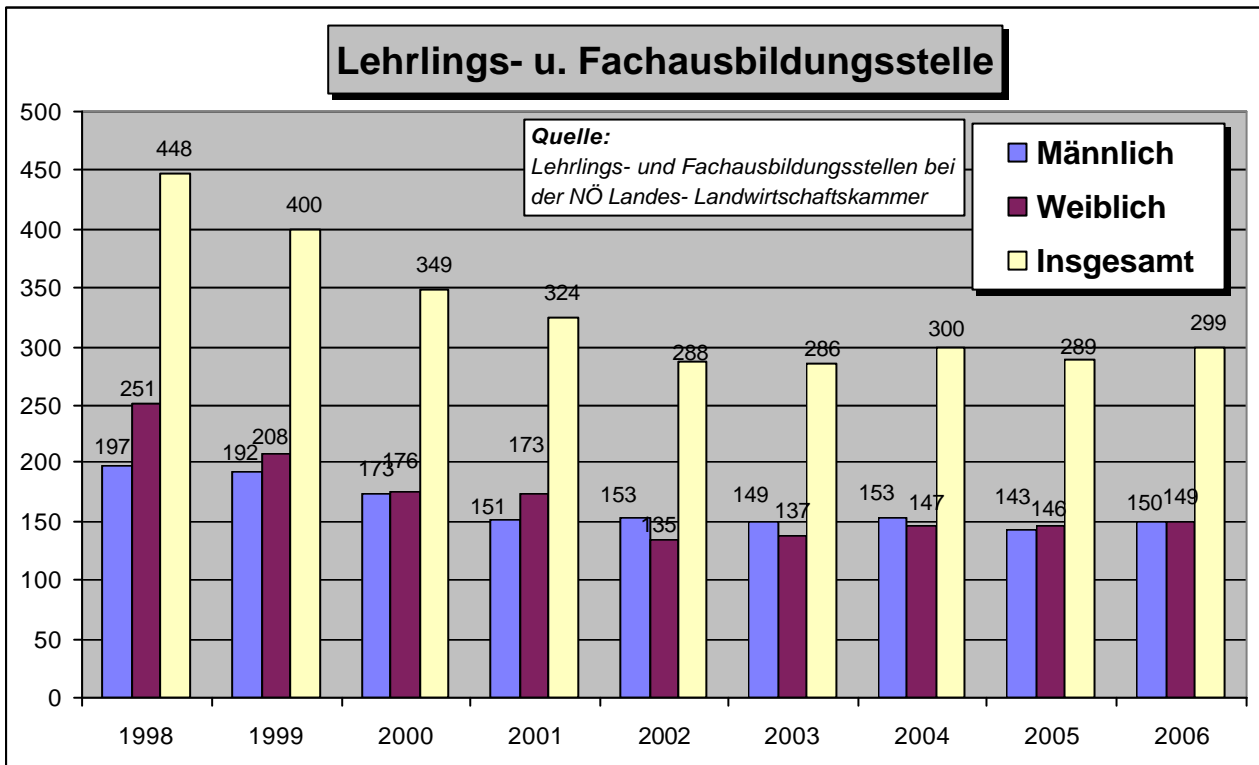
TABELLE III: Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte im Zeitvergleich

	Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	familieneigene Arbeitskräfte			familienfremde Arbeitskräfte		
		insgesamt	Betriebsinhaber	Familienangehörige	insgesamt	regelmäßig beschäftigt	unregelmäßig beschäftigt
1970	226.593	192.637	80.013	112.624	33.956	10.632	23.324
1980	157.266	142.421	65.373	77.048	14.845	6.753	19.527
1990	127.180	114.372	55.299	59.073	12.808	6.609	6.199
1999	137.433	125.063	52.939	72.124	12.370	5.827	6.543
2003	120.273	102.105	44.788	57.317	18.168	6.489	11.679
2005	125.985	102.618	44.422	58.196	23.368	8.138	15.229

Quelle: Statistik Austria, Landwirtschaftliche Betriebszählung 1970, 1980 und 1990, Agrarstrukturerhebungen 1999, 2003 und 2005

Lehrlingswesen

Die Gesamtzahl der Lehrlinge ist im Jahre 2006 von 289 auf 299 gestiegen.



4. Statistik der vorgenommenen Besichtigungen

Die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat gemäß den Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, den gesetzlichen Schutz der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft durch fortlaufende Betriebskontrollen wahrzunehmen. Dies geschieht durch die Überwachung der Einhaltung aller dem Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte dienenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen in Form von Erhebungen, Beratungen und Betriebskontrollen; insbesondere erstrecken sich die Kontrollen auf den Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit und die Verwendung der Arbeitnehmer, sowie auf die Einhaltung der Arbeitszeit und sonstigen sozialrechtlichen Bestimmungen und Verträge.

Weiters hat die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Evaluierung (§ 74 der NÖ Landarbeitsordnung 1973) und den Präventivdienst (§ 92 der NÖ Landarbeitsordnung 1973) dem Dienstgeber vorzuschreiben.

Es wurde notwendig, die Statistik nach einem neuen gemeinsamen Leitfaden aufzubauen. Seit dem Jahr 2004 ist die Statistik nun an die Vorgaben der EU angeglichen und ähnlich den Statistiken anderer Arbeitsaufsichtsbehörden aufgebaut.

TABELLE IV: Überprüfende Tätigkeiten

Überprüfende Tätigkeiten	587
A. Inspektionen	533
B. Erhebungen	9
a) Arbeitsvertragsrecht	1
b) Verwendungsschutz	1
c) Evaluierung und Präventivdienste	7
d) Arbeitsstätten	0
e) Arbeitsmittel	0
f) Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung	0

g) Arbeitsstoffe (inkl. Agrochemikalien)	0
h) Persönliche Schutzausrüstung und Gesundheitsüberwachung	0
i) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	0
j) Sonstige Erhebungen	0
C. Nachkontrollen	45

Anmerkungen:

Die überprüfende Tätigkeit umfasst Inspektionen, Erhebungen und Nachkontrollen. Bei einer Inspektion wird der ganze Betrieb, also arbeitsrechtliche, sicherheitstechnische und gesundheitliche Aspekte, kontrolliert.

Die Erhebungen beziehen sich meist auf konkrete Teilbereiche eines Betriebes, das heißt, es wird beispielsweise die Dokumentation der Evaluierung und die Arbeit des Präventivdienstes kontrolliert. Auch die Begehung der Arbeitsstätte, die Kontrolle der Prüfpflichten von Arbeitsmitteln oder der Einsatz von Arbeitsstoffen kann kontrolliert werden.

TABELLE V: Begutachtende und sonstige Tätigkeiten im Jahre 2006

Begutachtende Tätigkeiten	329
A. Stellungnahmen und Gutachten in Bau- und Betriebsanlagengenehmigungsverfahren	15
B. Gerichtsgutachten- und verhandlungen	3
C. Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung	299
D. Sonstige Stellungnahmen	12
Sonstige Tätigkeiten	60
A. Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Interessens- vertretungen	1
B. Vermittelnde Tätigkeiten, Beratung	8
C. Vorträge, Schulungen	22
D. Tagungen, Besprechungen	27
E. Öffentlichkeitsarbeit- und Berichte	2

Tabelle VI: Durch Überprüfungen erfasste Dienstnehmer

Gesamt	4.078
A) Familieneigene Arbeitskräfte	715
B) Familienfremde, ständige AK	1.210
C) Familienfremde, nicht ständige AK	24
D) Angestellte	941
E) Saisonarbeiter, Erntehelfer	830
F) Heimlehrlinge	71
G) Fremdlehrlinge	287

Tabelle VII: Betriebsstätten

Vorgemerkte Betriebsstätten	897
Überprüfte Betriebsstätten	578
A) Bäuerliche Betriebe	269
B) Gutsbetriebe	80
C) Forstbetriebe	12
D) Genossenschaftliche Betriebe	162
E) Gartenbaubetriebe	55
F) Spezialbetriebe	0

Dienstnehmerstruktur in den überprüften Betriebsstätten

unter 5 DN	392
von 5 bis 10 DN	90
von 11 bis 50 DN	76
über 50 DN	16
ohne DN	4

Die zahlenmäßig größte Gruppe der aufgesuchten Betriebe bildeten die bäuerlichen Betriebe (hauptsächlich Heimlehr- und Praxisbetriebe), wobei neben der Wahrnehmung der sicherheitstechnischen Belange auch in die von den Lehrlingen zu führenden Arbeitsbücher Einsicht genommen wurde. Über die Eignung als Lehrbetrieb wurde jeweils ein Gutachten an die NÖ land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und fallweise an die

zuständige Schuldirektion abgegeben. Die Gutachten konnten zumeist positiv erstellt werden, wenngleich in vielen Fällen gleichzeitig auch Aufträge zur Beseitigung noch vorhandener Mängel erteilt werden mussten.

Einen wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt bildete die Kontrolle der Dienstnehmerbetriebe. In Betrieben mit Betriebsvertretungen bzw. in denen Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind, wurden in der Regel auch diese Organe der Betriebskontrolle beigezogen. Auf diese Weise kann der Kontakt mit den Arbeitnehmern hergestellt werden; bei allfälligen Dienstnehmerschutzproblemen konnten nach einer gemeinsamen Erörterung meistens allseits befriedigende Lösungen gefunden werden.

5. Statistik der Übertretungen (Mängel) und der zu deren Abstellung verfügbaren Maßnahmen

TABELLE VIII: Übertretungen

Beanstandete Betriebsstätten	498
Übertretungen	2.278
A) Arbeitsvertragsrecht	8
a) Entgelt, Urlaub	1
b) Dienstvertrag	1
c) Aufzeichnungspflichten	1
d) Unterkünfte	5
e) Sonstiges	0
B) Verwendungsschutz	2
a) Arbeitszeit	1
b) Beschäftigungsbeschränkungen und –verbote für Jugendliche, Kinderarbeit	0
c) Mutterschutz und Schutz der Frauen	1
d) Sonstiges	0

C) Evaluierung und Präventivdienst	590
a) Evaluierung	229
b) Sicherheitstechnische Betreuung	60
c) Arbeitsmedizinische Betreuung	40
d) Sicherheitsvertrauenspersonen	8
e) Unterweisung	253
D) Arbeitsstätten	370
a) Gebäude	267
b) Brand- und Explosionsschutz	79
c) Arbeitsräume- und -plätze	21
d) Sozial- und Sanitäreinrichtungen	3
e) Auswärtige Arbeitsstätten	0
f) Sonstiges	0
E) Arbeitsmittel und Elektrische Anlagen	1.171
a) Benutzung von Arbeitsmitteln, Fachkenntnisse	34
b) Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	484
c) Beschaffenheit von elektrischen Anlagen	162
d) Prüfpflichten von Arbeitsmitteln	488
e) Sonstiges	3
F) Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung	44
a) Allgemeines, Lagerungen, Gefährdungsbereiche	8
b) Persönliche Schutzausrüstung	34
c) Waldarbeit	2
d) Physische Belastungen und sonstige Einwirkungen	0
e) Sonstiges	0

G) Arbeitsstoffe (inkl. Agrochemikalien)	54
a) Allgemeines	0
b) Agrochemikalien	34
c) Sonstige Stoffe	20
d) Verzeichnis der Dienstnehmer	0
H) Gesundheitsüberwachung	39
a) Erste Hilfe	38
b) Gesundheitsüberwachung	1
c) Sonstiges	0

Die Sozialversicherungsträger (Sozialversicherungsanstalt der Bauern für die selbständigen Erwerbstätigen und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die unselbständig Erwerbstätigen) erstellen jährlich eine bundesweite Statistik über die Art und das Ausmaß des Unfallgeschehens.

Von allen Unfallgeschehen stehen mit Abstand an erster Stelle die Unfälle „Sturz und Fall“ (ca. 33% aller Arbeitsunfälle in der Land- und Forstwirtschaft).

Bei den Übertretungen, die die Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Zuge der fortlaufenden Betriebskontrollen im Berichtsjahr 2006 nach § 111 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 festgestellt hat, liegt der Schwerpunkt der Mängel in den Bereichen Evaluierung, mangelhafte Unterweisungsinhalte, fehlender Präventivdienst, mangelhafte Arbeitsstätten und Arbeitsmittel. Hingegen wurden in den Bereichen Arbeitsvertragsrecht bzw. Verwendungsschutz nur wenige Beanstandungen erhoben.

Die Mängelgruppe der Arbeitsmittel und der elektrischen Anlagen nimmt den größten Teil der von den Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion festgestellten Mängel mit insgesamt 1.171 Beanstandungen ein. Durch die Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer bei der Benutzung von Arbeitsmitteln in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ LFW AM-VO, in Kraft getreten am 21.11.2003) müssen die am Betrieb eingesetzten Maschinen und Geräte in gewissen Zeitabständen einer wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden. Diese Überprüfungen fehlen jedoch in vielen Betrieben.

Die wiederkehrende Überprüfung von Arbeitsmitteln und der Nachweis von Fachkenntnissen wurde erst durch diese Verordnung geregelt.

Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind bemüht, jene Betriebsführer, die hinsichtlich dieser neuen Regelungen noch unzureichend informiert sind, entsprechend aufzuklären. Darüber hinaus wird die Einhaltung dieser Überprüfungen kontrolliert.

In der Verordnung über Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ LFW ASt-VO, in Kraft getreten am 21.08. 2003) wird die Gestaltung der Arbeitsstätten geregelt. Auch hier wird diese Verordnung durch Beratung und Kontrolle der Inspektionsorgane umgesetzt (Raumhöhe, Bodenfläche, Belichtung, Beleuchtung etc.).

TABELLE IX: Verfügte Maßnahmen

Verfügte Maßnahmen	497
A) Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	497
B) Sofortbescheide	0
C) Strafanträge	0
C1) In Rechtskraft erwachsende Strafanzeige	0
D) Sonstige Veranlassungen	0

In den meisten Fällen war nach erfolgter Betriebskontrolle ein schriftlicher Auftrag zur Behebung der Mängel erforderlich. Den Betriebsinhabern wurde allenfalls auch unter Terminsetzung und Strafandrohung aufgetragen, die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von der Mängelbehebung in Kenntnis zu setzen.

Durch stichprobenweise durchgeführte Nachkontrollen wurde die Erfüllung der Aufträge überprüft.

6. Statistik der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und deren Ursachen

Laut Unfallstatistik der selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft und deren Mitversicherten (gemeldet von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern) ereigneten sich im Berichtsjahr 1.124 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet

dies eine Steigerung von 48 Unfälle. Die tödlichen Unfälle sind von 25 auf 14 gesunken. In der prozentuellen Verteilung der Gesamtunfälle nach objektiven Unfallursachen dominiert immer noch die Gruppe „Sturz und Fall von Personen“.

TABELLE X: Arbeitsunfälle von selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft (gemeldet von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern) in Niederösterreich im Jahre 2006

	2005	2006
Objektive Unfallursache	gesamt/ tödlich	gesamt/ tödlich
Gesamtunfälle	1.076/25	1.124/14

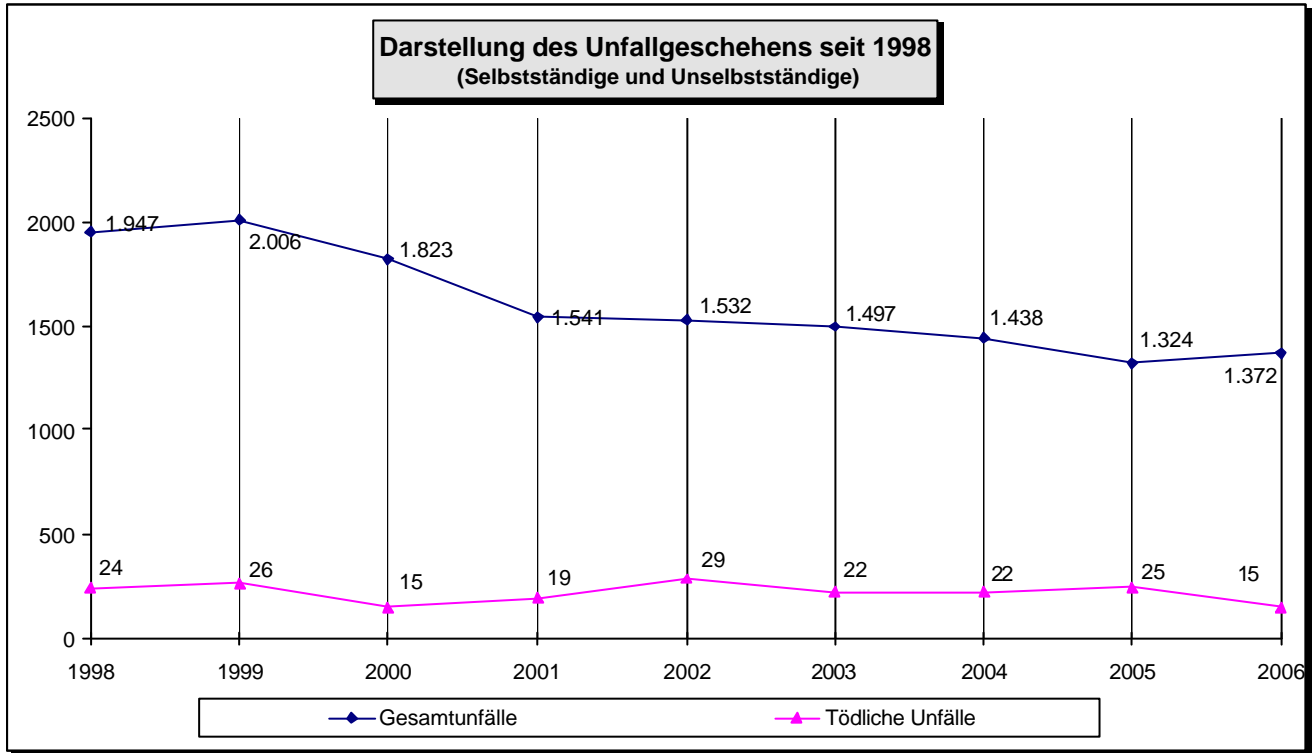
Laut Unfallstatistik der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt über unselbständige Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft ist die Gesamtzahl der Unfälle gegenüber dem Vorjahr gleich geblieben. Einen Unfall gab es mit tödlichem Ausgang.

TABELLE XI: Arbeitsunfälle von unselbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft (gemeldet von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt) in Niederösterreich im Jahre 2006

	2005	2006
Objektive Unfallursache	gesamt/ tödlich	gesamt/ tödlich
Gesamtunfälle	248/0	248/1

Gesamtunfälle (Selbstständige und Unselbstständige)

Die Entwicklung des Unfallgeschehens zeigt innerhalb des letzten Jahrzehntes eine rückläufige Tendenz bei der Gesamtzahl der Unfälle.



Die Abnahme der Arbeitsunfälle in der NÖ Land- und Forstwirtschaft im letzten Jahrzehnt kann nicht nur damit begründet werden, dass auch die Zahl der in dieser Berufssparte beschäftigten Personen rückläufig ist, sondern es zeigt sich vielmehr, dass das ständige Bemühen der NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion einen deutlich sichtbaren Erfolg bringt. Im Zuge der Betriebsüberprüfungen wird nicht nur eine Kontrolltätigkeit durchgeführt, sondern auch besonderer Wert auf eine zielführende, praxisnahe Beratung gelegt. Speziell wird im Zuge der Arbeitsplatzevaluierung bewirkt, dass das Thema Arbeitssicherheit am Betrieb stärker im Bewusstsein der landwirtschaftlichen Bevölkerung verankert wird. Es wird die Zusammenarbeit der bäuerlichen Betriebe mit den auf Unfallverhütung spezialisierten Präventivdiensten der Unfallversicherungsanstalten angebahnt und gefördert, so dass sich ein ständiger Kontakt entwickeln kann. Dadurch verliert das Thema Arbeitssicherheit seine Abstraktheit und es wird erkannt, dass die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten für jeden einzelnen aufgrund der möglichen Auswirkungen von großer Bedeutung ist. Im Gespräch mit in den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen wird bewirkt, dass gerade Gefährdungen, die im Routinebetrieb liegen, erkannt werden.

Besonders bei der Überprüfung von jenen Betrieben, die Lehrlinge und Praktikanten ausbilden, hat eine sicherheitstechnische aufgeschlossene Denkweise eine wichtige zukunftsorientierte Wirkung.

7. Statistik der Arbeitsstreitigkeiten, mit denen die Land- und Forstwirtschaftsinspektion befasst war

Arbeitsrechtliche Probleme können in der Regel durch Einschreiten der Berufsinteressenvertretungen einvernehmlich gelöst werden.

8. Hinweise auf besondere sicherheitstechnische und sonstige Dienstnehmerschutzprobleme und Anregungen zu deren Lösung

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat in den letzten Jahren den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die fortlaufenden Betriebskontrollen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gelegt.

Seit 1. Jänner 2002 ist der Dienstgeber verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen (§ 74 der NÖ Landarbeitsordnung 1973). Die Ergebnisse der Ermittlung und die Beurteilung der Gefahren, die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sowie zu ergreifenden Maßnahmen sind schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente).

In vielen Betrieben mussten die Dienstgeber erst über die gesetzlichen Vorgaben aufgeklärt werden. Erst nach Besuch des Organs der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wurde mit der Ermittlung der Gefahren begonnen. Zum Teil wurde auch erwartet, dass die Sicherheitsfachkräfte bzw. Arbeitsmediziner (§92 der NÖ Landarbeitsordnung 1973) die Evaluierung durchführen.

In den Genossenschaftsbetrieben, Forst- und Gutsbetrieben und Gartenbaubetrieben wurde die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentation bereits begonnen bzw. in manchen Betrieben schon fertiggestellt. In den bäuerlichen Betrieben (Fremdpraxis-, Fremdlehrbetrieben) wurde mit sehr viel Aufklärungsarbeit bei sämtlichen Veranstaltungen auf die Evaluierung hingewiesen.

Weiters wurden von den Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion NÖ im Zuge der Betriebskontrollen unter anderem auch die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, die zusammen die Evaluierung bilden, durchgesehen. Dabei werden die Arbeitgeber hinsichtlich der erforderlichen Ergänzungen beraten.

Dadurch wird erreicht, dass die vorzunehmende Evaluierung, wie gesetzlich vorgesehen, sämtliche Arbeitsplätze möglichst genau beschreibt. Die Evaluierung ist ein Instrument, welches die Gefahrenherde erfassen und nach Möglichkeit zur Gänze eliminieren soll. Allein durch das Faktum, dass sich der Arbeitgeber aufgrund der beratenden Tätigkeit der Kontrollorgane eingehend mit den möglichen Gefahren der verschiedenen Arbeitsplätze auseinandersetzt, wird für den Arbeitgeber auch das Gegensteuern aller möglichen Gefahren erleichtert.

Weiters wirkt die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei Bedarf auch bei der Gestaltung der Unterweisung mit. Der Arbeitgeber wird dabei hinsichtlich der Wichtigkeit einer ausführlichen Unterweisung beraten. Eine detaillierte und rechtzeitig durchgeführte Unterweisung, deren Vorstufe eine genau ausgearbeitete Evaluierung bildet, trägt wesentlich zur Verminderung des Unfallgeschehens bei.

Seitens der Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wird aber auch großer Wert auf die gesetzlich vorgesehene und hinsichtlich der zeitlichen Abstände geregelte Begehung der Arbeitsstätten durch den Präventivdienst (Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmediziner) geachtet. Vom Präventivdienst werden so genannte Begehungsprotokolle erstellt, durch die es dem Arbeitgeber ermöglicht wird, sich mit wesentlichen Teilen des Dienstnehmerschutzes auseinander zu setzen, bevor eine Kontrolle und Beratung seitens den MitarbeiterInnen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion erfolgt. Dies ist besonders bei den detaillierten Beratungen bei der Evaluierung und auch der Unterweisung äußerst förderlich.

In den letzten Jahren sind mehrere Durchführungsverordnungen (z.B. NÖ LFW Arbeitsstättenverordnung, NÖ LFW Arbeitsmittelverordnung etc.) zur NÖ Landarbeitsordnung erlassen worden. Hier hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion mitgeholfen, gemeinsam mit den Sozialversicherungsträgern (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Sozialversicherungsanstalt der Bauern) die Bestimmungen dieser Verordnungen in das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument einzuarbeiten.

Im Berichtsjahr sind 2 Verordnungen kundgemacht worden.

„Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (NÖ LFW EXAT-VO), LGBl. 9020/15-0 vom 12.08.2005, die am 1.07.2006 für alle Betriebsstätten in Kraft getreten ist sowie die „Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (NÖ LFW LV-VO), LGBl. 9020/16-0 vom 27.11.2006.“

Hinsichtlich der NÖ LFW EXAT-VO wurde von den Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion eine Aufbauarbeit geleistet. Zunächst wurden Begehungen mit Sachverständigen der Abteilung Bau- und Anlagentechnik der NÖ Landesregierung vorgenommen und darauf aufbauend ein Muster eines Explosionsschutzdokumentes erstellt. Weiters wurden Sitzungen zum Thema NÖ LFW EXAT-VO in der Bildungsstätte der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer in Mold abgehalten.

Zur Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor Gefährdung durch Lärm und Vibrationen wird festgehalten, dass seitens der MitarbeiterInnen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion besonders darauf geachtet wird, dass Motorsägen einen entsprechenden Schutz vor Vibrationen (Antivibrationsschutz) aufweisen sowie auch die erforderlichen Untersuchungen bezüglich des Hörvermögens der durch Lärmeinwirkung ausgesetzten Dienstnehmer (audiometrische Messungen) durchgeführt werden.

Neben der Vorschreibung der Evaluierung und der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung in den land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerbetrieben hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Berichtsjahr verstärkt die Lehr- und Ausbildungs-(Praxis-)betriebe kontrolliert.

Bei der Lehrbetriebsanerkennung sind aus der Sicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Fragen der Arbeitssicherheit vorrangig. Dies deshalb, da der Lehrling nur an vorschriftsmäßig abgesicherten Betriebsmitteln und -einrichtungen arbeiten darf und andererseits eine ordnungsgemäße Ausbildung des Jugendlichen nur dann gewährleistet ist, wenn der Lehrbetrieb den sicherheitstechnischen Anforderungen in beispielhafter Weise entspricht. Darüber hinaus müssen die Ausbildungsverantwortlichen (Lehrherr, Lehrfrau) auch sonst ein gutes Vorbild abgeben.

Bereits anerkannte Lehrbetriebe werden mit Informationsmaterial versorgt und durch eine schriftliche Mitteilung beauftragt, allfällige sicherheitstechnische Mängel im Betrieb zu beheben. Ein beigelegtes Antwortschreiben dient zur Meldung der Mängelbehebung an die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion.

Säumige Betriebe werden vorrangig einer Betriebskontrolle unterzogen, ebenso Betriebe mit mehreren Lehrlingen. 358 Heim- und Fremdlehrbetriebe und Praxisbetriebe wurden kontrolliert und beraten.

Einen besonderen Schwerpunkt der Beratungs- und Kontrolltätigkeit bildeten im Berichtsjahr die Ausbildungs- (Praxis-) betriebe, welche nach den Bestimmungen der Novelle zur NÖ Schulorganisationsverordnung, LGBl. 5025, durch die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu beraten und hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu überprüfen sind.

9. Besondere Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion NÖ hat die im § 120 Abs.2 der NÖ Landarbeitsordnung vorgesehene mindestens zwei Mal jährlich abzuhaltende Aussprache zwischen den Interessensvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer, den Sozialversicherungsträgern sowie anderen Behörden abgehalten (Monat Mai und Monat November). Bei dieser Aussprache wurden die aktuellen Themen bezüglich Dienstnehmerschutz behandelt. Es zeigt sich immer wieder, dass die Land- und Forstwirtschaftsinspektion NÖ im Zuge der fortlaufenden Betriebskontrollen, Beratungen und Vorträgen bereits viele Erfolge hinsichtlich des Dienstnehmerschutzes erzielt hat.

Die Kontakte mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat (Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft) wurden durch die regelmäßige Teilnahme an Besprechungen sowie an den Konferenzen der Amtsvorstände der Arbeitsinspektorate wahrgenommen und im Sinne des notwendigen Erfahrungsaustausches ausgebaut.

In Zusammenarbeit mit der Landarbeiterkammer NÖ und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wurden in den Wintermonaten Kurse für Sicherheitsvertrauenspersonen im Bildungsheim der Landarbeiterkammer in Drosendorf abgehalten.

Während der Wintermonate werden auch regelmäßig Ausbildungslehrgänge für Staplerfahrer gemeinsam mit dem WIFI und der NÖ Landarbeiterkammer veranstaltet. Die Bewerber erlangen dort die Berechtigung zum Lenken eines Hubstaplers („Staplerführerschein“). Außerdem ist die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Aus- und Weiterbildung der Zivildienen und der Dorf- und Betriebshelfer(innen) in der Kursstätte Tullnerbach beteiligt.

Als Ergänzung der Informationstätigkeit für Lehrbetriebe werden im Rahmen der Lehreltern-tagungen der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auch Vorträge über Arbeitssicherheit und Unfallverhütung gehalten. Diese Veranstaltungen finden üblicherweise auch in den Wintermonaten statt, die Ausbildungsverantwortlichen zeigen daran großes Interesse, insbesondere an den praktischen Fragen der Arbeitssicherheit.

10. Zusammenfassung und Vorschau

Im Jahr 2006 wurde die Tätigkeit der NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Sinne des gesetzlichen Auftrages gemäß den Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973 fortgesetzt.

Es wurden fortlaufende Betriebskontrollen in Dienstnehmerbetrieben und schwerpunktmäßig in bäuerlichen Heimlehrbetrieben und insbesondere auch in Praxisbetrieben durchgeführt. Durch die vermehrte Vornahme von Nachkontrollen wurde auch der notwendigen Mängelbehebung der entsprechende Nachdruck verliehen.

Im Rahmen von bau- und gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Mitwirkung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ebenfalls gesetzlich vorgesehen. Es werden in diesem Zusammenhang die Belange des Arbeitsschutzes wahrgenommen, ein Bereich, dem auch künftig eine große Bedeutung beigemessen wird.

Weiters wurde von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion darauf geachtet, dass die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente durchgeführt wurde und die Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern in den Betrieben erfolgt.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion NÖ wird im Jahr 2007 wie erstmalig 2006 die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit auf Betriebskontrollen anhand des Kontrollplanes (insgesamt 2.700 Betriebe) legen.

Bei der Expertenkonferenz aller Bundesländer in Bregenz am 9. Mai 2007 wurden einige Schwerpunktthemen für das Jahr 2008 festgelegt.

Da eine einheitliche Vorgangsweise aufgrund der unterschiedlichen Betriebsstrukturen in Österreich nicht möglich ist, können sich die einzelnen Bundesländer Schwerpunkte aus folgenden Themenbereichen neben den herkömmlichen Betriebskontrollen selbst bestimmen. Folgende Themenbereiche wurden vereinbart:

- Pferdewirtschaft
- Genossenschaftsbetriebe
- Sicherheit in der Kellereiwirtschaft
- überprüfungspflichtige Arbeitsmittel

Nach Art. 4 der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für eine angemessene Kontrolle und Überwachung zu sorgen und auch aufgrund diverser Arbeitnehmerschutzrichtlinien regelmäßig an die Europäische Kommission zu berichten.

Das Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft, LGBl. 6170-0 musste aufgrund der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften 91/414/EWG geändert werden. Das Gesetz über die Verwendung der Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft, LGBl.6170-2 wurde am 20. Juli 2006 kundgemacht. Die nach diesem Gesetz vorgesehene n Kontrollen führte im Berichtsjahr die AMA mit der Unterstützung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion durch.